Stadtwerke Herborn

Standrohrwasserzählermietvertrag

zwischen

_____

_____

_____

- nachstehend Kunde genannt -

und der

Stadtwerke Herborn GmbH
Walkmühlenweg 12
35745 Herborn

beide Parteien zusammen auch "Vertragspartner" genannt.

Einsatzort: _____

Ansprechpartner: _____

Abholer: _____

Telefon: _____

Zahlungsart: Überweisung

Laufzeit von/bis: _____

Bearbeiter: _____

1. Vertragsgegenstand

Der Kunde erhält den Standrohrwasserzähler mit der Standrohrnummer _____, der

Zählernummer _____

Ausgabestand _____ Ausgabedatum _____

Rückgabestand _____ Rückgabedatum _____

sowie folgendes Zubehör:

_____ Stück Hydranten Schlüssel ☐ klein ☐ groß

2. Sicherheitsleistung

2.1 Der Kunde hinterlegt bei Abschluss dieses Vertrages eine Sicherheitsleistung von 1000,00 €. Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

Die Sicherheitsleistung ist vor der Abholung auf folgendes Konto der Stadtwerke Herborn GmbH zu überweisen:

IBAN: DE67 5165 0045 0000 1314 74
BIC: HELADEF1DIL

2.2 Die Stadtwerke Herborn GmbH ist berechtigt, nach Vertragsende etwaige Forderungen - auch aus anderen Rechtsverhältnissen - mit der Sicherheitsleistung zu verrechnen. Nach Vertragsende erstattet die Stadtwerke Herborn GmbH dem Kunden das verbleibende Guthaben.

3. Preise

3.1 Für die Bereitstellung des Standrohrwasserzählers berechnet die Stadtwerke Herborn GmbH dem Kunden eine Bearbeitungspauschale gemäß Pos. 2.1 des Preisblattes.

3.2 Die entnommene Wassermenge wird dem Kunden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis in €/m^3 nach den geltenden Allgemeinen Tarifpreisen der Stadtwerke Herborn GmbH für die Versorgung mit Wasser abgerechnet. Darüber hinaus zahlt der Kunde für jeden Kalendertag einen Grundpreis gemäß Preisblatt Standrohrwasserzähler.

4. Kontrollabgabe des Standrohrwasserzählers, Ablesung

4.1 Der Kunde verpflichtet sich, den Standrohrwasserzähler inklusive Zapfeinrichtungen und Systemtrennern halbjährlich (jeweils in den ersten zehn Werktagen der Monate Juni und Dezember) bei der Stadtwerke Herborn GmbH zur Ablesung des Zählers und zur Überprüfung des Standrohres vorzuzeigen. Die erste Kontrollabgabe ist im Juni eines Jahres fällig, wenn die Ausgabe des Standrohrwasserzählers im Zeitraum Dezember des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres erfolgte. In allen anderen Fällen ist die erste Kontrollabgabe im Dezember des laufenden Jahres fällig.

4.2 Wird der Standrohrwasserzähler bis zum Ersten des auf die Vorzeigetermine gemäß Ziffer 4.1 folgenden Monats nicht vorgezeigt, erhebt die Stadtwerke Herborn GmbH eine Vertragsstrafe (siehe Preisblatt Pos. 2.2) und schätzt die abzurechnende Verbrauchsmenge auf 30 m^3/Monat.

4.3 Lässt sich bei beschädigten Standrohrwasserzählern der Verbrauch nicht mehr einwandfrei ermitteln, so wird, falls nicht Anhaltspunkte für einen höheren Verbrauch vorhanden sind, eine Verbrauchsmenge von 30 m^3/Monat angenommen und berechnet. Dem Kunden steht es offen nachzuweisen, dass ein geringerer Verbrauch entstanden ist.

5. Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt halbjährlich nach dem jeweiligen Vorzeigetermin gemäß Ziffer 4.1 sowie nach Rückgabe des Standrohrwasserzählers und Beendigung des Vertrages.

6. Haftung

6.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle an Hydranten und/oder Standrohrwasserzählern inklusive Systemtrennern festgestellten Mängel sowie den Verlust eines Standrohrwasserzählers der Stadtwerke Herborn GmbH unverzüglich zu melden.

6.2 Der Kunde haftet gegenüber der Stadtwerke Herborn GmbH für alle Schäden, die an Standrohrwasserzähler, Zapfhähnen, Systemtrenner oder am Hydranten oder durch deren Gebrauch entstehen sowie für den Verlust des Standrohrwasserzählers oder der Zubehörteile nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde stellt die Stadtwerke Herborn GmbH im Umfang seiner Haftung nach Satz 1 außerdem von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Benutzung des Standrohrwasserzählers oder der Zubehörteile beruhen.

6.3 Für Schäden am Standrohrwasserzähler oder an Zubehörteilen sowie für den Verlust des Standrohrwasserzählers bzw. der Zubehörteile gilt abweichend von Ziffer 6.2 hinsichtlich der Haftungshöhe Folgendes: Der Kunde leistet – sofern er nach Ziffer 6.2 Satz 1 hierfür dem Grunde nach haftet – einen pauschalen Schadenersatz gemäß Preisblatt (Pos. 2.3 bis 2.9). Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist.

7. Laufzeit des Vertrages/Fristlose Kündigung

7.1 Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine feste Laufzeit bis zu dem auf Seite 1 des Vertrages angegebenen Datum („Laufzeit bis“). Sofern dort kein Laufzeitende angegeben wurde, läuft der Vertrag unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Der Grundpreis ist ungeachtet einer Kündigung bzw. dem angegebenen Ende der Laufzeit bis zur Rückgabe des Standrohrwasserzählers zu zahlen.

7.2 Beide Vertragspartner haben das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist seitens der Stadtwerke Herborn GmbH insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde trotz Mahnung gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 4.1 und 4.2 verstößt oder einen fälligen Rechnungsbetrag trotz Mahnung nicht begleicht.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund ist die Stadtwerke Herborn GmbH berechtigt, den Standrohrwasserzähler einzuziehen und dem Kunden die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.

8. Geltende Anlagen

Weitere Vertragsbestandteile in der Reihenfolge der nachstehenden Nummerierung sind:

1. Preisblatt Standrohrwasserzähler
2. AVBWasserV
3. Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Herborn GmbH in der jeweils geltenden Fassung (beigefügt ist die zurzeit geltende Fassung)

Herborn, den _____ Herborn, den _____

Stadtwerke Herborn GmbH

_____ _____

Unterschrift Kunde

Stadtwerke Herborn

Preisblatt Standrohrwasserzähler (gültig ab 01. Oktober 2025)

			netto[1]	brutto [2]
1.	**Preise Wasserlieferung**			
1.1	Arbeitspreis je m³ Wasser (bei Vertragsabschluss)	€/m³	2,05	**2,19**
1.2	Grundpreis je Tag und Zähler	€	1,50	**1,61**
2.	**Sonstige Entgelte/Schadenspauschalen**		netto[1]	**brutto**
2.1	Bearbeitungspauschale (einmalig)	€	80,00	**95,20** [7]
2.2	Vertragsstrafe	€	132,00	**132,00** [3]
2.3	Reparatur kleine Schäden[4]	€	90,00	**90,00** [3]
2.4	Reparatur mittlere Schäden[5]	€	160,00	**160,00** [3]
2.5	Reparatur große Schäden[6]	€	315,00	**315,00** [3]
2.6	Verlust/Totalschaden Standrohr ¾“ (klein)	€	1.439,20	**1.712,65** [7]
2.7	Verlust Systemtrenner DN 20	€	315,00	**347,85** [7]
2.8	Verlust Systemtrenner DN 40	€	615,00	**731,85** [7]
2.9	Verlust Hydranten-/Schieberschlüssel	€	47,00	**55,93** [7]
2.9a	Verlust/Totalschaden Standrohr C/B-Anschluss 2“ (groß)	€	1.491,00	**1.774,29** [7]
3.	**Kaution**			
3.1	Standrohr mit Zähler ¾“ (klein) Kaution	€	1.000,00	**1.000,00** [3]
3.2	Standrohr mit Zähler 2“ (groß) Kaution	€	1.000,00	**1.000,00** [3]

1) Die Nettopreise enthalten die Konzessionsabgabe.
2) Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Für die Wasserversorgung beträgt der Mehrwertsteuersatz zurzeit 7 %.
3) Für diese Schadenersatzleistungen/für die Kaution wird keine Mehrwertsteuer berechnet.
4) z. B. Reparatur der Schutzkappe, der Beglaubigung (Beschädigung der Eichmarke) oder des Hydranten Schlüssels
5) z. B. Reparatur des Zählwerks, des Standrohrfußes, -griffes oder -rohres
6) z. B. komplette Reparatur des Standrohrkopfes, Reparatur Zapfhähne
7) Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer. Sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der Mehrwertsteuersatz für Verlust und Neuanschaffung beträgt zurzeit 19 %.